

Dozent/in

Fr. Einfeldt-Arbogast

Arbeitsblätter

Kursunterlagen

Fall 1 - Lösung

- a) Nach Art. 9 Abs. 3 GG ist es grundsätzlich möglich eine kollektive Interessensvertretung zu Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gründen.
- b) Die Voraussetzung zur Koalitionsbildung müssen erfüllt werden. Vor allem die Überbetrieblichkeit der Interessensvertretung muss gegeben sein. Dies wird dadurch erreicht, dass zum Beispiel Mitglieder aus anderen Gewerkschaftsbetrieben der Interessensvertretung beitreten.
- c) Nein, denn IGM und Verdi haben denselben Spitzenverband (DBG) und sind somit nicht von einander unabhängig. Die Verdi ist also nicht frei von der Gegenseite. Die neue Gewerkschaft darf daher auch nicht Mitglied des DBG werden.

Fall 2 - Lösung

- a) Nein, denn der Betriebsrat hat das Recht Werbung für die Gewerkschaft zu betreiben. Dieses Recht ist in der positiven Koalitionsfreiheit zu begründen, da zu der Betätigungsgarantie auch die Werbung zählt. Diese Werbung ist zulässig am schwarzen Brett des Arbeitgebers, sobald ein Arbeitnehmer Mitglied der beworbenen Gewerkschaft ist. Bei der IGM handelt es sich um eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft.
- b) Der Arbeitnehmer hat durch die Mitgliedschaft in der IGM automatisch Anspruch auf eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung. Dies ist in der Koalitionsfreiheit begründet. Die Betätigungsgarantie schließt zudem die Betreuung mit ein.